## <u>ARBEITSVERTRAG</u>

für wissenschaftliche Hilfskräfte mit und ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Studentische Hilfskraft)

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Hochschule Hof

und Herrn Elvin Eardley deSouza, geb. am 03.04.2002,

wohnhaft in 95028 Hof,

Student im 7. Semester des Studienganges Computer Science

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

## Vertragsdauer

 Herr deSouza wird ab dem 01.10.2023 als studentische Hilfskraft im Institut für Informationssysteme beschäftigt.

Das Arbeitsverhältnis ist gemäß § 6 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (Wiss-ZeitVG) bis zum 31.12.2023 befristet.

§ 2

## **Tätigkeit**

1. Der studentischen Hilfskraft obliegen folgende Tätigkeiten:

Das Projekt M4-SKI (Multi-modale Mensch-Maschine-Schnittstelle mit KI) zielt darauf ab, neue multimodale Mensch-Maschine-Schnittstellen mit künstlicher Intelligenz (KI) zu entwickeln. Um die Datenschutzprobleme zu lösen, forschen wir an neuartigen Onion-Routing-Verfahren, um die Metadaten zu verschleiern und so den Datenschutz maximal zu gewährleisten. Der Studierende soll im Rahmen dieses Projektes einige der Probleme mit Tor weiter untersuchen, besonders inwieweit sich Ende-zu-Ende Congestion Control Verfahren sich auf die Geschwindigkeit von Onion-Routing auswirken.

2. Die studentische Hilfskraft ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten an derselben Hochschule zu übernehmen.

3. Die studentische Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen.

§ 3

### Arbeitszeit

Die vergütete Arbeitszeit wird insgesamt 247 Stunden umfassen.

2. Davon gelten 19 Stunden als Urlaub.

3. Die tatsächlich zu leistende Stundenzahl beträgt somit 228 Stunden.

§ 4

# Vergütung

1. Die Vergütung beträgt je Stunde

2. Die Vergütung der studentischen Hilfskraft wird für den Kalendermonat berechnet und am Ende des jeweiligen Monats auf ein vom Studierenden eingerichtetes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut im Inland überwiesen.

§ 5

# Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

4. Ansprüche aus diesem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Anschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der wissenschaftlichen Hilfskraft oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 6

# Weitere Regelungen

- 1. Die studentische Hilfskraft verpflichtet sich, die Aufnahme einer weiteren entgeltlichen Tätigkeit sofort mitzuteilen.
- Die studentische Hilfskraft ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihm ist es untersagt, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der T\u00e4tigkeit fort.

§ 7

### Sonstiges

- 1. Nebenabreden werden nicht vereinbart.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 3. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Hof, 29 03 2025	29.09.2023	
T. Mugr		
Personalabteilung, Hochschule Hof	Studentische Hilfskraft	